

Pörner Stiftung für krebskranke Kinder.



Unterstützung und unbürokratische Hilfe über den Verein Engelein e.V.

Jährlich erkranken in Deutschland 2000 Kinder an Krebs. Die Diagnose ist für die Familien natürlich ein furchtbarer Schicksalsschlag.

Der Verein Engelein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, Familien mit krebskranken Kindern in der Region zu helfen, mit ihrer Situation zurechtzukommen. Die „Pörner Förderstiftung für krebskranke Kinder“ unterstützt mit ihren Erträgen diesen gemeinnützigen Verein.

Engelein e.V. hilft unbürokratisch und genau das stellt für die Familien einen angenehmen Kontrast im ständigen Kampf mit Ämtern und Behörden dar. Die Unterstützung erfolgt meist direkt, beispielsweise durch die Übernahme von Taxikosten bei einer ambulanten Chemo-Behandlung, die Krankenkassen nicht erstatten. Oder mit Bereitstellung von Hilfsgeräten, Fördermaßnahmen sowie der Finanzierung der Unterbrin-

gungskosten bei einer Behandlung im Ausland, die in Deutschland nicht möglich ist.

Außerdem versucht man betroffenen Familien 2-3 Mal im Jahr zu Erholungswochenenden einzuladen, um ihnen die Chance zu geben, den Alltag zu vergessen. Denn neben der physischen Belastung kommt eine enorme psychische hinzu. Bei den Aktivitäten können die Familien entspannen, ein paar Tage die Krankheit vergessen und einfach nur Spaß haben.

Darüber hinaus unterstützt Engelein e.V. mit den Geldern aus der „Pörner Förderstiftung für krebskranke Kinder“ auch Universitäten, Krankenhäuser und Forschungseinrichtungen, die in der Krebsforschung bzw. –behandlung tätig sind.

Helfen Sie mit Ihrer Spende oder Zuwendung, die Ziele der Stiftung und des Vereins zu unterstützen.



Bankverbindung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth:

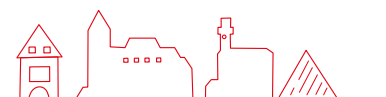
IBAN: DE56 7625 0000 0009 9535 63

BIC: BYLADEM1SFU

Bankname: Sparkasse Fürth

Verwendungszweck: Pörner Stiftung für krebskranke Kinder

Ab einem Betrag von 200 Euro erhöht Ihre Zuwendung das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht als Spende gekennzeichnet wurde. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Um eine Zuwendungsbestätigung zu erhalten, ergänzen Sie bei Beträgen ab 200 Euro im Verwendungszweck bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift. Bitte geben Sie im Verwendungszweck an, ob es sich um eine Spende oder Zustiftung handeln soll. (Erklärung dieser Begriffe siehe Rückseite.)



Machen Sie Ihren Traum unsterblich.

Mit Ihrer Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth.

Gemeinsam mit unseren Kundinnen und Kunden haben wir einiges erreicht. Seit Gründung der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth im Jahr 2006 kommen die Erträge aus den Stiftungen gemeinnützigen Projekten überwiegend in der Region zugute.

Die Schwerpunkte sind vielfältig und reichen beispielsweise von Umwelt- und Tierschutz, Jugendhilfe und Seniorenarbeit bis hin zu Sport, Kultur und Wissenschaft. Viele einzelne Namens- und Themenstiftungen sind unter dem Dach der Stiftergemeinschaft vereint.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Zuwendung

Spende: Sie wird unmittelbar für Stiftungsprojekte verwendet und schafft damit eine einmalige Unterstützung. Bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftung zu Lebzeiten: Ihre Stiftung, die steuerlich als Zustiftung zur bereits bestehenden nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ geführt wird, erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Zusätzlich können Sie einen Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro (bei gemeinsamer Veranlagung 2 Mio. Euro) für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser

Betrag kann steuerlich auf bis zu zehn Jahre verteilt werden.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftssteuer befreit.

Zustiftung durch Erben: Eine Zustiftung geerbten Vermögens durch die Erben ist möglich. Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlass der Erbschaftssteuer führen. Hierfür wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Hinweis: Die genannte Stiftung wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung in der unselbständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet. Steuerlich wird die Stiftung als Zustiftung zu der bereits bestehenden steuerbegünstigten Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth“ behandelt. Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Errichtung einer Stiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft sind nur die in der Broschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Fürth - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.

Wir informieren Sie gerne bei allen Fragen rund um das Thema und bei der Entwicklung Ihrer eigenen Ideen:



Klaus Brunner,
Stiftungsberater Private Banking
Tel.: (09 11) 78 78 - 13 56
Fax: (09 11) 78 78 - 13 50
klaus.brunner@sparkasse-fuerth.de



Petra Detampel,
Stiftungsberaterin Private Banking
Tel.: (09 11) 78 78 - 13 52
Fax: (09 11) 78 78 - 13 50
petra.detampel@sparkasse-fuerth.de



www.die-stifter.de

